

Satzung

für den Seniorenbeauftragten des Wartburgkreises

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), und des § 4 Abs. 1 S. 3 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 16.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahl

(1) Der Seniorenbeauftragte des Wartburgkreises wird gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) vom Kreistag mit einfacher Mehrheit für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und vom Landrat in sein Amt berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist die Wählbarkeit für das Amt eines Kreistagsmitgliedes gemäß §§ 27 Abs. 3, 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz.

(3) Abgesehen vom Verlust der Wählbarkeit erlischt die Bestellung

- a) durch Niederlegung des Amtes,
- b) durch Abberufung durch den Kreistag.

Die Abberufung ist nur bei Vernachlässigung oder Verletzung der Pflichten als Seniorenbeauftragter zulässig. Der Seniorenbeauftragte übt sein Amt nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode noch bis zum Amtsantritt des neuen Amtsinhabers, längstens jedoch bis zur 2. Sitzung des Kreistages aus.

(4) Zum Seniorenbeauftragten darf nicht bestellt werden, wer in der Verwaltung des Landratsamtes beschäftigt ist.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Seniorenbeauftragte übt sein Amt ehrenamtlich aus.

(2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Funktion nicht an Weisungen gebunden, sondern übt sein Amt unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen sowie politisch und konfessionell neutral, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.

(3) Der Seniorenbeauftragte erhält zum 15. des laufenden Monats eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **750,00 €** ~~767,00 €~~ monatlich sowie Reisekosten gemäß der Hauptsatzung des Landkreises. Dienort ist dabei Bad Salzungen. Sachkosten und sonstige Auslagen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Soweit gem. § 4 Abs. 3 ThürSenMitwG Fördermittel durch den Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt werden, sind diese unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Förderrichtlinie vorrangig in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Projektförderung können - soweit in der Landesförderung vorgesehen - auch weitere Sachaufwendungen erstattet werden.

(4) Der Seniorenbeauftragte ist bei Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung gilt analog.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Seniorenbeauftragte soll die Mitwirkung und die aktive Teilhabe der Senioren an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen fördern und unterstützen. Er soll sich für ein solidarisches, verständnis- und respektvolles Miteinander der Generationen und für die gleichberechtigte, aktive Teilhabe von Senioren am Leben in der Gemeinschaft einsetzen. Darüber hinaus soll der Seniorenbeauftragte unter aktiver Einbeziehung der Senioren auf das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung in der Öffentlichkeit hinwirken.

Insbesondere soll der Seniorenbeauftragte

- a) vertrauensvoller Ansprechpartner für die Senioren in allen altersrelevanten Belangen sein,
- b) die Anliegen, Anregungen und Probleme der Senioren sowie der Seniorenbeiräte gegenüber der **Kreisverwaltung** kommunalen ~~Verwaltung~~ und den politischen Gremien vertreten,
- c) die Senioren bei Eigeninitiativen und Maßnahmen zur aktiven gesellschaftlichen Teilhabe sowie bei der Bildung von Interessenvertretungen/ Seniorenbeiräten beraten und unterstützen,
- d) mit den kommunalen Seniorenbeiräten, Seniorenverbänden, Seniorenvereinen, Seniorengruppen, dem Seniorenbüro Wartburgkreis, den Bürger- und/oder Behindertenbeauftragten der Städte, Gemeinden und des Landkreises sowie den gemeinnützigen und privaten Trägern und Einrichtungen der Seniorenarbeit im Wartburgkreis zusammenarbeiten **und die Bildung eines Seniorenbeirates auf Kreisebene anregen**,
- e) die Sozialverwaltung bei der Erarbeitung und Fortschreibung des seniorenpolitischen Maßnahmenkonzeptes unterstützen,
- f) für ein würdevolles, vorurteilsfreies Altwerden und gegen Altersdiskriminierung eintreten,
- g) das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, gewissenhaft und kontinuierlich wahrnehmen,
- h) unaufgefordert Stellungnahmen zu allen Senioren betreffenden Fragen (soweit vorhanden, zusammen mit den Seniorenbeiräten) abgeben und Vorschläge unterbreiten,
- i) die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat vertreten und über dessen Arbeit informieren,
- j) in der Öffentlichkeit regelmäßig präsent sein sowie
- k) dem Kreistag **mindestens** einmal jährlich über seine Tätigkeit ausführlich berichten.

(2) Jeder Bürger des Landkreises hat das Recht, sich persönlich oder in Gruppen an den Seniorenbeauftragten zu wenden. Der Seniorenbeauftragte soll über den Landrat bzw. den Kreisbeigeordneten auf eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kreisverwaltung hinwirken. Eine Entscheidungskompetenz in der Sache kommt ihm nicht zu.

§ 4 Organisation

(1) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit legt der Seniorenbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Erwartet werden grundsätzlich öffentliche Sprechzeiten **im Landratsamt** im Umfang von mindestens 2 Stunden pro Woche. Der darüber hinausgehende zeitliche Aufwand richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

(2) Die öffentlichen Sprechstunden sollen nicht nur in der Kreisstadt Bad Salzungen durchgeführt werden, sondern (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs) möglichst gleichmäßig in allen 9 Sozialräumen des Wartburgkreises. Zur Durchführung der öffentlichen Sprechstunden wird angestrebt, dass die Kommunen möglichst kostenfrei geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Bei Bedarf kann ein Sprechzimmer im Landratsamt genutzt werden. Es sind in jedem Fall die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten, d. h. eine unbeabsichtigte bzw. unbemerkte Beteiligung Dritter ist auszuschließen.

(3) Das Landratsamt gewährleistet die Veröffentlichung der Sprechzeiten sowie die zeitnahe Zustellung von papiergebundener und elektronischer Post unter Maßgabe von Art.10 Abs. 1 Grundgesetz an den Seniorenbeauftragten. Für die telefonische Erreichbarkeit hat der Seniorenbeauftragte Sorge zu tragen.

§ 5 Rechte

(1) Der Seniorenbeauftragte hat das Recht, sich über den Landrat oder den Kreisbeigeordneten alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zu beschaffen.

(2) Der Seniorenbeauftragte ist entsprechend § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Er kann (ggf. zusammen mit den Seniorenbeiräten) unaufgefordert zu allen Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen,

S.

Krebs
Landrat